

CLUB -STATUTEN

Allgemeiner Hinweis: Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1. Der Club führt den Namen „ATC -Antheringer Tennisclub“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 5102 Anthering und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Anthering.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigclubs in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

2. ZWECK

Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Führung einer Tennisanlage zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, Tennis auch als Wettbewerbssport zu betreiben, sowieden humanitären Clubgedanken an seine Mitglieder zu vermitteln und dadurch dem gesellschaftlichen Leben neue Auftriebe zu geben.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES CLUBZWECKES

- 3.1. Der Clubzweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.2.1. Clubabende
 - 3.2.2. Versammlungen
 - 3.2.3. Gesellige Zusammenkünfte
 - 3.2.4. Diskussionsabende
 - 3.2.5. Vorträge
 - 3.2.6. Gemeinsame andere sportliche Betätigungen wie Schilaf, Wanderungen etc.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.3.1. Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Platzgebühren
 - 3.3.2. Nennelder bei Turnierveranstaltungen
 - 3.3.3. Spenden und Sponsorengelder
 - 3.3.4. Veranstaltungen für die Öffentlichkeit (1–2 Mal im Jahr)

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in Aktive Mitglieder, Ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Aktive Mitglieder sind jene, die den Tennissport pflegen und ausüben. Einige nehmen am Meisterschaftsbetrieb des Salzburger Tennisverbandes teil. Grundsätzlich wird die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gefördert.
- 4.3. Ruhende Mitglieder sind jene, die den Tennissport nicht aktiv ausüben. Grundsätzlich wird die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines verringerten Mitgliedsbeitrages gefördert.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Club ernannt werden.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Mitglieder des Clubs können alle physischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4. Vor Konstituierung des Clubs erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Clubs wirksam.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur zum 28.2. jeden Jahres erfolgen.
- 6.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung, länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Club kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern (Aktive, Ruhende und Ehrenmitglieder) zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Clubstatuten und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Einschreibgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von dem Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Bezahlung hat mittels Abbuchungsauftrag zu erfolgen.

8. CLUB-ORGANE

Organe des Clubs sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind allen Mitgliedern (Aktive, Ruhende und Ehrenmitglieder). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse mit denen das Statut des Clubs geändert oder der Club aufgelöst werden soll, bedürfen eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 10.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsab- schlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 10.3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 10.4. Entlastung des Vorstandes.
- 10.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 10.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Clubs.
- 10.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. DER VORSTAND

- 11.1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, Obmann-Stellvertre- ter, dem Schriftführer und dem Kassier!
- 11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle einanderes wählbares Mitglied zu ko- optieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversamm- lung einzuholen ist.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem vom Obmann-Stellvertre- ter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und min- destens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 12.4. Verwaltung des Clubvermögens.
- 12.5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 12.6. Festsetzung und Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliedsbeiträge.

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 13.1. Der Obmann ist der höchste Clubfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Clubs insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Cluborgan.

- 13.2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Clubgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Clubs verantwortlich.
- 13.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Clubs, insbesondere den Club verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 13.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei-Jahrengewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Clubs im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand sowie in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punkt 11, Absatz 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

15. DAS SCHIEDSGERICHT

- 15.1. In allen aus dem Clubverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Clubmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

16. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES CLUBS

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Clubvermögen vorhanden ist -über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Clubvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit die möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Club verfolgt.